

Merkblatt zur Pflegeheimfinanzierung

(Ausgabe 2026)

1 Unsere Dienstleistungen

Die Dienstleistungen des Seniorenzentrum Schönthal lassen sich in diese Hauptgruppen unterteilen:

Hotellerieleistungen

Wohnen im Einzel- oder Doppelzimmer, Reinigung des Zimmers, WC und Dusche, Mitnutzung der Gebäudeeinrichtungen, Kleider- und Wäscheversorgung (Leibwäsche), Vollpension sowie die administrative Beratung. Diese Hotellerieleistungen werden als Pensionstaxe mit einer Tagespauschale und unabhängig des Pflege- und Betreuungsbedarfes in Rechnung gestellt.

Pflegeleistungen

Als Pflegeleistungen gelten die in der Verordnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 7 KLV) enthaltenen Leistungen.

Der individuelle Pflegebedarf wird innerhalb der ersten 21 Tage nach Heimeintritt mit dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem RAI-NH ermittelt. Aufgrund des festgestellten Pflegebedarfes erfolgt eine Zuweisung in eine von insgesamt zwölf Pflegebedarfsstufen.

Der Pflegebedarf wird mindestens halbjährlich überprüft. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes können Zwischenerhebungen stattfinden und zu einer sofort wirksamen Pflegebedarfsumstufung führen.

Die Finanzierung der Pflegeleistungen ist seit 1. Januar 2011 eidgenössisch geregelt:

- der Bundesrat beschliesst die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen (siehe Baustein 3);
- der Bundesrat beschliesst den maximal zulässigen Selbstbehalt der Bewohnerin bzw. des Bewohners an den Pflegeleistungen (aktuell: 20% des höchsten Beitrages der Krankenversicherung; → siehe Preisliste);
- die Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) verfügt die Preise für die Pflegeleistungen der zwölf Pflegebedarfsstufen (Pflegetaxen → siehe Preisliste);
- der Beitrag der Gemeinde an die Pflegeleistungen (Baustein 4) errechnet sich aus der Pflegetaxe abzüglich Beitrag Krankenversicherung (Baustein 3) und Selbstbeteiligung.

Die Pflegeleistungen werden als Pflegetaxe mit einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Beiträge von der Krankenversicherung und der Gemeinde werden auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Betreuungsleistungen

Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, welche:

- den Bewohnenden helfen, den Alltag zu bewältigen;
- nicht zu den Pensionsleistungen gehören
- in Art. 7 KLV aufgeführt sind, jedoch nicht zu den KVG-berechtigten Leistungen zählen

Die Betreuungsleistungen werden als Betreuungstaxe mit einer Tagespauschale in Rechnung gestellt.

Nebenleistungen

Dazu zählen Telefon, Coiffeur, Fusspflege, Wäscheaufbereitung persönliche Kleider (ohne Leibwäsche), Chemische Reinigung, Notfalltransporte, Transportbegleitung, persönlicher Bedarf sowie alle nicht im Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Leistungen.

Die Nebenleistungen werden nach Aufwand und zu den der Preisliste festgehaltenen Ansätzen in Rechnung gestellt.

2 Unsere Preise

Die Preise für unsere Dienstleistungen können Sie der vom Stiftungsrat beschlossenen Preisliste entnehmen. Sie wird jährlich aktualisiert.

3 Finanzierung

Der Eintritt ins Seniorenzentrum Schönthal kann erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes sichergestellt ist.

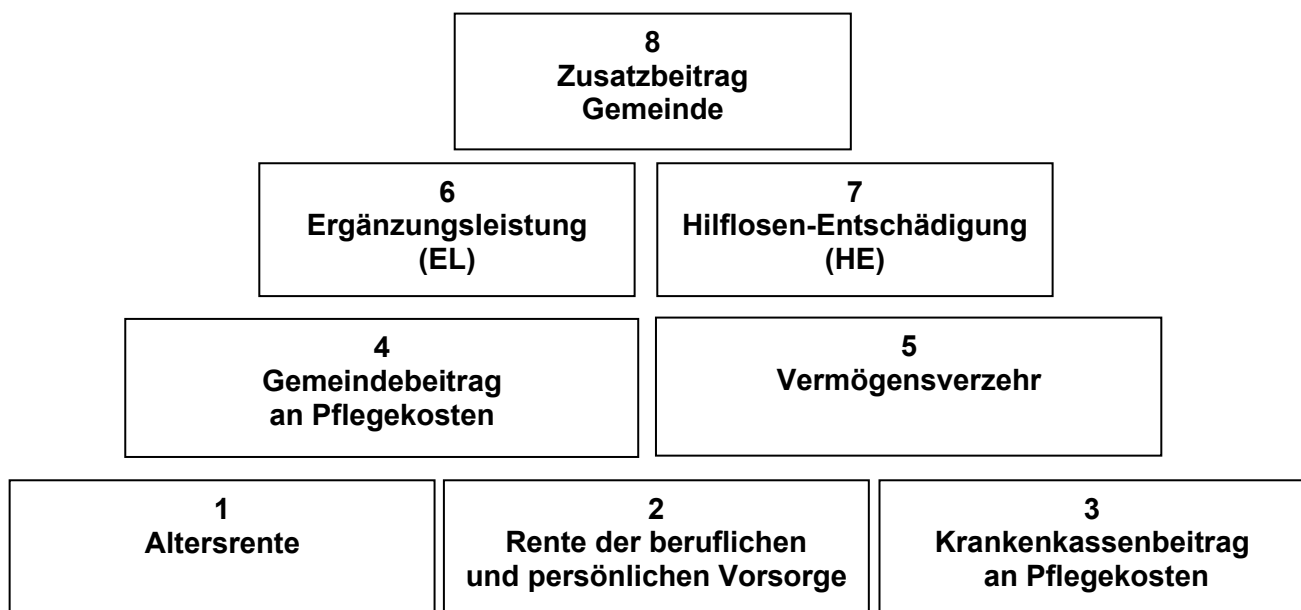
Bewohnende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft

Das Wohnen und Leben im Pflegeheim ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton BL in der Regel problemlos möglich. Dort wo die eigene finanzielle Leistungskraft dazu nicht ausreicht, können Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt 4).

Bewohnende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Das Wohnen und Leben im Pflegeheim ist nicht in jedem Fall gesichert, weil allfällige Unterstützungsbeiträge nach den Gepflogenheiten des Wohnsitzkantons gesprochen werden. Darum werden vor dem Eintritt die Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten individuell geprüft und geklärt.

4 Finanzierungsmodell für Bewohnende mit Wohnsitz im Kanton BL



Baustein 1: Rente der Eidgenössischen AHV

Mit Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie eine AHV-Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt. Das [Informationsblatt 3.01 der AHV/IV](#) enthält alle wichtigen Informationen. Eine ausführliche Beratung können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse anfordern. Derzeit gelten folgende Rentenansätze:

		Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Einzelrente	Minimum	1'260	15'120
	Maximum	2'520	30'240

Die Rentenzahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner.

Baustein 2: Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie - sofern Sie während der Erwerbszeit Beitragszahlungen geleistet haben - Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b).

Die Leistungshöhe richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung. Sie erhalten dort auch alle Informationen zu den Leistungsbestimmungen.

Die Rentenzahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner.

Baustein 3: Beitrag der Krankenversicherung an Pflegekosten

Die Versorgungsregion Liestal (APRL) verfügt die Tarife für die zwölf Pflegestufen. An diese Pflegekosten leistet die obligatorische Krankenversicherung einen vom Bundesrat festgelegten Beitrag. Dieser beträgt pro Tag und Stufe (in CHF):

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrag	9.60	19.20	28.80	38.40	48.00	57.60	67.20	76.80	86.40	96.00	105.60	115.20

Die Krankenversicherung richtet die Beitragszahlungen direkt an das Seniorenzentrum Schönthal aus. Darum werden diese Beitragsleistungen auf der Rechnung an die Bewohnerin bzw. den Bewohner in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Sofern Sie eine Zusatzversicherung besitzen, richtet diese allenfalls zusätzliche Leistung aus. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den geltenden Bestimmungen. Diese Beitragsleistungen werden direkt der versicherten Person gutgeschrieben.

Baustein 4: Gemeindebeitrag an Pflegekosten

Die Versorgungsregion Liestal (APRL) verfügt die Tarife für die zwölf Pflegestufen. An diese Pflegekosten leistet die Wohngemeinde (nur bei Wohnsitz im Kanton BL) einen gesetzlich verankerten Beitrag. Dieser beträgt pro Tag und Stufe (in CHF)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrag	-	3.70	24.70	45.70	66.70	87.70	108.70	129.70	150.70	171.70	192.70	213.70

Die Gemeinden richten die Beitragszahlungen direkt an das Seniorenzentrum Schönthal aus. Darum werden diese Beitragsleistungen auf der Rechnung an die Bewohnerin bzw. den Bewohner in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft gelten die Regeln bzw. Bestimmungen des Wohnsitzkantons. Ein Unterstützungsanspruch an die Pflegekosten muss individuell geprüft werden.

Baustein 5: Vermögensverzehr

Bevor die Ergänzungsleistung eine finanzielle Unterstützung leistet, muss ein Teil des Vermögens zur Finanzierung des Pflegeheimaufenthaltes beigesteuert werden. Als Faustregel gilt die Richtgrösse von 10% des steuerbaren Reinvermögens, wobei ein Vermögensfreibetrag zugestanden wird:

	Pro Jahr in CHF
Alleinstehende Person	30'000
Ehepaare	50'000
Ehepaare mit selbstbewohnter Liegenschaft	112'500
Ehepaar mit einer Person im Heim, einer Person in eigener Liegenschaft	300'000

Baustein 6: Ergänzungsleistung (EL)

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates. Die [Merkblätter 5.01 und 5.02 der AHV/IV](#) orientieren über die wichtigsten Regelungen. Ergänzende Informationen erhalten Sie bei der [Ausgleichskasse Basel-Landschaft](#)

Anspruchsberechtigt sind Personen mit einem Vermögen von weniger als:

Alleinstehende Personen	100'000
Ehepaare	200'000

Die Vermögensbewertung erfolgt zum Verkehrswert (Grund- und Wohneigentum). Einkünfte- und Vermögenswerteverzicht (Schenkungen) werden dem Vermögen und zum Einkommen (Kapitalertrag) hinzugerechnet. Als weitere Leistungen können geltend gemacht werden:

	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Persönliche Auslagen	360	4'320
Krankheits- und Behinderungskosten *)		6'000
Krankenkassenprämien Grundversicherung**) (Ansatz entsprechend Prämienregion I bzw. II)	649 / 606	7'788 / 7'272

*) Zahnbehandlungen, Transportkosten, Kosten für Pflegehilfsmittel, Franchise und Selbstbehalte der Krankenkasse usw.

**) Die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird direkt an den jeweiligen Krankenversicherer der versicherten Person ausgerichtet. Prüfen Sie auf der Prämienrechnung der Krankenkasse, ob der Abzug aufgeführt ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen leben, die anrechenbaren Heimkosten auf **CHF 160 pro Tag** begrenzt.

Sie können Ihren EL-Anspruch mit dem [Online-Berechnungstool der AHV/IV](#) in Erfahrung bringen.

Die Ergänzungsleistung wird direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner ausgerichtet. Auf Gesuch hin, kann ein Teil der EL-Rente direkt an das Pflegeheim geleistet werden.

Für Bewohnerinnen und Bewohner ab der Pflegebedarfsstufe 5 ist zudem zwingend auch eine Anmeldung bei der Hilflosen-Entschädigung (HE) vorgeschrieben.

Baustein 7: Hilflosen-Entschädigung (HE)

Diese Entschädigung kann geltend machen, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	Pro Monat in CHF	Pro Jahr in CHF
Entschädigung mittleren Grades	630	7'560
Entschädigung schweren Grades	1008	12'096

Im [Merkblatt 3.01 der AHV/IV](#) sind die wichtigsten Informationen enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt auch die [Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft](#).

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin an die Rentnerin bzw. den Rentner ausgerichtet.

Baustein 8: Zusatzbeitrag der Gemeinden

An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, wird auf Gesuch hin ein Zusatzbeitrag im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet. Die Gemeinde kann per Reglement diesen Zusatzbeitrag begrenzen und als rückzahlbar erklären.

Der Anspruch auf Zusatzbeitrag entsteht frühestens mit dem Eintritt in das Seniorenzentrum Schönthal und auf der Grundlage der Verfügung durch die Ergänzungsleistung. Die Gemeinde bezahlt den Zusatzbeitrag direkt an das Seniorenzentrum Schönthal. Auf der Bewohnerrechnung werden diese Beitragsleistungen in Abzug gebracht bzw. gutgeschrieben.

Weitere Informationen sind dem [Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV; SGS 833](#) zu entnehmen.

5 Unserer Dienstleistung

Wir sind für Sie da und informieren gerne über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten.

<p>Kontakt</p>	<p>Seniorenzentrum Schönthal Parkstrasse 9, 4414 Füllinsdorf Telefon 061/905 15 00 Webseite www.sz-schoenthal.ch Email: info@sz-schoenthal.ch Öffnungszeiten Empfang/Sekretariat Montag – Freitag 08:30-11:30 Uhr / 14:00 – 16:30 Uhr</p>
<p>Nützliche Adressen</p>	<p>Ausgleichskasse Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Tel. 061/425 25 25 www.sva-bl.ch Bundesamt für Sozialversicherung, Ausgleichskasse www.ahv-iv.info Kanton Basel-Landschaft www.bl.ch Curaviva Baselland www.curaviva-bl.ch</p>